

Gemeinde Broderstorf  
Amt Carbäk  
Bebauungsplan Nr. 18, „Schule an der Carbäk“

Artenschutzfachbeitrag auf Basis einer Potenzialanalyse

Stand: 23.08.2021

**Inhalt**

1	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	2
1.3	Methodisches Vorgehen.....	2
1.4	Datengrundlagen .....	3
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile.....	3
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	3
2.2	Relevante Projektwirkungen .....	4
3	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände .....	4
3.1	Bestand Biotope / Lebensräume .....	4
3.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
3.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	4
3.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
3.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie .....	5
3.4.1	Streng geschützte Vogelarten.....	7
3.4.2	Besonders geschützte Vogelarten.....	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	8
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	9
5	Literaturverzeichnis.....	10
6	Anhang.....	11
6.1	Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
6.2	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten.....	15

Auftraggeber:



ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB  
Lloydstraße 3, 17192 Waren (Müritz)  
Tel. +49 3991 6409 26, E-Mail info@ign-waren.de

Autor:



Lämmel Landschaftsarchitektur  
Dipl.-Ing. Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt  
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock  
fon (0381) 4 90 99 82, e-mail: LA@laemmel.de

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Broderstorf hat das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Schule an der Carbäk“ eingeleitet. Ziele sind die Sicherung des Bestandes und die Erweiterung der Schule um ein weiteres Gebäude.

Um in diesem Zusammenhang Probleme bei der Umsetzung der Bebauung zu vermeiden, soll im Rahmen dieses Fachbeitrages untersucht werden, ob nach europäischem und nationalem Recht geschützte Pflanzen- und Tierarten von dem Planvorhaben betroffen sein können und es Möglichkeiten der Minderung oder des Ausgleichs von Beeinträchtigungen gibt.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Wichtigste Grundlage für die Prüfung des besonderen Artenschutzes sind die §§ 44-47 BNatSchG. Diese Vorschriften sind striktes Recht. Sie unterliegen nicht der Abwägung.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es "... verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 kann auf Antrag gewährt werden, "wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde." Das ergibt sich aus § 67 Abs. 2 BNatSchG.

### **1.3 Methodisches Vorgehen**

Nach nationalem und internationalem Recht werden vier Schutzkategorien unterschieden: besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten. Eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG muss für die folgenden Arten geprüft werden:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese sind zugleich besonders geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützt (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG).
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EWG). Die Prüfung wird hier nach LANA (2009) auf alle empfindlichen Arten, also Arten der Roten Liste mit den Gefährdungskategorien 1, 2 und 3 begrenzt. Alle weiteren vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst und betrachtet.
- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 709/2010 des Rates). Diese Arten sind ebenfalls als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, wobei die Betrachtung auf Arten der roten Listen mit den Gefährdungskategorien 1-3 begrenzt wird.
- weitere nicht geschützte raumbedeutsame Arten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.

Erster Schritt der Untersuchung ist eine Schichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Untersuchungsrelevant ist demzufolge eine Art:

- wenn ein Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- wenn eine Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann.

Eine Art ist nicht in die weitere Untersuchung einzubeziehen, wenn:

- sie als ausgestorben oder verschollen gilt oder die Art bei durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt.

In der Folge werden die Verbotstatbestände nach Paragraph 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen in die Betrachtung einbezogen.

Bei der Betrachtung des vorliegenden Untersuchungsgebietes sind dabei folgende Fragestellungen von Bedeutung:

- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört? Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes gilt eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentliche Teile davon sowie eine durch Störungen fehlender Weiternutzung.

Gemäß Paragraph 44 (5) BNatSchG ist folgender Ausnahmetatbestand zu prüfen: "Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach Paragraph 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und in Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Dazu ist aber eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung notwendig. Außerdem sind mögliche und in einem zumutbaren Rahmen realisierbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Eine Befreiung von den Verboten des Paragraphen 44 BNatSchG kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

## **1.4 Datengrundlagen**

Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist eine faunistische Potenzialabschätzung, speziell für den von der Neubebauung betroffenen Bereich. Diese basiert auf aktuellen Luftbildern und topografischen Karten. Außerdem werden Daten aus frei verfügbaren Datenbanksystemen wie LINFOS einbezogen. Im Mai und Juni 2021 erfolgten Begehungen der Fläche.

## **2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der Bebauungsplan umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,5 ha. Davon werden ca. 1,6 ha als Fläche für den Gemeinbedarf ‚Schule‘ und ca. 0,7 ha als Fläche für Gemeinbedarf ‚Sportplatz‘ ausgewiesen. Die verbleibenden 1,2 ha werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Gehölzbestände‘ dargestellt und sichern die Grünflächen im Schulgelände.

Das neue Gebäude mit einer Grundfläche von 550 m<sup>2</sup> soll im südöstlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche ‚Schule‘ entstehen.

## **2.2 Relevante Projektwirkungen**

Mit der Umsetzung der Satzung kann es zu unterschiedlichen Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume kommen. Im Folgenden werden dabei nur die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betrachtet, die die zu betrachtenden Artengruppen betreffen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Beräumung der Bauflächen,
- Verlust von Einzelindividuen der europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten,
- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch die Baustellentechnik und Personen,
- Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen durch Bebauung.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Grundstücksnutzung.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vorher aufgeführten Beeinträchtigungen prinzipiell nicht zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG führen können. Daher erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung.

## **3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände**

### **3.1 Bestand Biotop / Lebensräume**

Die von der Neubebauung betroffene Fläche ist dem Biotoptyp „Siedlungsgehölz“ aus vorwiegend heimischen Baumarten zuzuordnen. Es dominieren jüngere Birken mit einem Stammumfang von 30 bis 80 cm. Dazu kommen einzelne Eichen und Spitzahorn. Eine Strauchschicht existiert nicht. Durch die Einbindung in die Schulhofnutzung sind auch kaum Gräser oder Kräuter vorhanden.

An diese Gehölzfläche grenzen intensive Schulhofflächen und im Süden eine Ackerfläche an.

### **3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. (Siehe Relevanzprüfung im Anhang)

#### **3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Anhang ist die Relevanzprüfung für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt. Diese Abschichtung ergibt, dass das Vorkommen geschützter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter und Säugetiere im Untersuchungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden kann. Viele Arten kommen nachgewiesenermaßen nicht vor, da das Untersuchungsgebiet und die weitere Umgebung nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete dieser Art liegen (vergleiche Internethandbuch des BfN (BfN, 2021)). Bei einigen Arten liegt das Untersuchungsgebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber die vorhandenen Lebensraumstrukturen entsprechen nicht den Ansprüchen der jeweiligen Art (LUNG M-V, 2021) (LFA Fledermausschutz M-V, 2021) (NABU LAG Weißstorchschutz M-V, 2021).

##### **3.2.2.1 Amphibien**

Ein für Amphibien bedingt geeignetes Laichgewässer nicht in der Umgebung. Die Carbäk ist aufgrund ihrer Fließgeschwindigkeit ungeeignet. Die durch die intensive Nutzung hervorgerufenen Störungen

der Bodenfläche lassen eine Nutzung als Sommer- oder Winterlebensraum unwahrscheinlich erscheinen.

### **3.2.2.2 Fledermäuse**

Vier Fledermausarten können potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Das sind die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und der Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Die Fledermäuse können Höhlungen in den Bäumen als Sommerquartiere nutzen. Bei den Begehungen konnten keine geeigneten Höhlungen an den Bäumen festgestellt werden.

Sommer- und Winterquartiere können sich in den vorhandenen Gebäuden der Schule befinden. Die Neubebauung hat keine Auswirkungen auf diese potenziellen Quartiere.

Die potenziell vorkommenden Fledermausarten jagen bevorzugt auf Offenlandflächen entlang von Grünstrukturen wie Hecken oder Baumreihen. Die offenen Schulhof- und Sportflächen sind bedingt als Nahrungsraum geeignet und bleiben erhalten.

Eine Gefährdung potenziell vorhandener Fledermauspopulationen ist durch die Neubebauung nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden.

### **3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie**

Für Rastvögel und Nahrungsgäste hat das Untersuchungsgebiet aufgrund der Bebauung und der fehlenden Offenlandflächen keine Bedeutung.

Aus den Karten der Verbreitungsgebiete der Arten und dem Abgleich der Lebensraumansprüche mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen können die potenziell vorkommenden Vogelarten bereits stark eingeschränkt werden (siehe Relevanzprüfung im Anhang).

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG greift grundsätzlich nur, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Damit ist die vollständige Überprägung des Bruthabitats oder wesentlicher Teile des Habitats gemeint, aber auch die durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung. Das gilt nicht, wenn die Nistplätze bzw. Reviere jährlich neu gebildet werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	V5-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-,
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					Ba	[1]		1	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				Ba	[1]		1	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					Ba	[1]		1	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					Ba	[1]		1	
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					N	[2]	X	3	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					Ba, N	[1]		1	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					Ba	[1]	X	2	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					Ba	[1]		1	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					Ba	[1]		1	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					H	[2]	X	2	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					H	[2]	X	2	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling				V	H	[2]	X	3	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	H	[2]	X	2	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					Ba	[1]		1	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					Ba	[1]		1	
<i>Pica pica</i>	Elster					Ba	[2]	X	1	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					H	[2]	X	3	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				H	[2a]	X	3; W 2	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					H	[2]	X	2	X
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Turdus merula</i>	Amsel					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					Ba	[1]		1	

Tabelle 3-1: Vogelarten, für die eine Prüfung der Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude, N = Nischen-, H = Höhlenbrüter

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

- [1] Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
- [2] i.d.R. System aus Haupt- und Wechsellager; Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [2a] System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [3] i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [4] Nest und Brutrevier
- [5] Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 mit der Aufgabe des Reviers
- 4 fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

### 3.3.1 Streng geschützte Vogelarten

#### Waldohreule (*Asio otus*)

Die Waldohreule besiedelt Halboffenlandschaften mit Brutmöglichkeiten an Waldrändern, in Feldgehölzen oder Hecken. Ein Vorkommen ist aufgrund der Nähe zum Wald und den Niederungsbereichen der Carbäk möglich. Durch die intensive Schulhofnutzung ist ein Brutplatz in dem betroffenen Gehölz aber wenig wahrscheinlich. Bei den Begehungen konnte kein Vorkommen festgestellt werden.

#### Waldkauz (*Strix aluco*)

Der Waldkauz ist vorrangig in strukturreichen Mischwäldern anzutreffen. In Mecklenburg-Vorpommern sind 5000 Brutpaare nachgewiesen. Ein Brutvorkommen ist im angrenzenden Waldgebiet wahrscheinlicher. Das Schulgelände erscheint aufgrund der Störungen nicht geeignet. Bei den Begehungen gab es keine Beobachtung.

#### Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Feldsperling konnte im Randbereich des Gehölzes mit mehreren Exemplaren beobachtet werden. Die intensive Anflugaktivität deutet auf Brutverdacht hin. Ein Nest konnte nicht beobachtet werden, allerdings war im betroffenen Bereich das Laub in den Bäumen sehr dicht.

Der Feldsperling ist in der Roten Liste M-V als gefährdet (3) eingestuft. In der Roten Liste BRD ist er auf der Vorwarnliste.

Der Feldsperling brütet häufig kolonieartig mit mehreren Horsten. Der Wegfall eines Horstes führt nicht zu einer Aufgabe der Brutkolonie. Um allerdings negative Wirkungen zu vermeiden, sollte zwei Nisthilfen in den verbleibenden Gehölzen im Randbereich des Schulgeländes installiert werden. Damit kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen sicher verhindert werden.

### 3.3.2 Besonders geschützte Vogelarten

Potenziell können Brutstätten von europäischen Vogelarten vorkommen. Diese gelten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt. Zur Prüfung der Gefährdung dieser Arten werden diese in Gruppen zusammengefasst.

Die meisten in der Tabelle aufgeführten Arten sind Gehölzbrüter, vorrangig Baumbrüter. Die Brutstätten können sich im Baumbestand befinden.

Für Amsel und Rotkehlchen konnte bei den Begehungen je ein Nest in den Bäumen beobachtet werden. Damit kommt es bei der Fällung der Bäume zu einem Verlust der Lebensstätte. Der Verlust des Brutplatzes erlischt allerdings nach dem Ende der Brutperiode.

Brutplätze weiterer Arten können nicht ausgeschlossen werden. Da mit der Neubebauung ein Gehölzbestand mit zahlreichen Bäumen verloren geht, sollten für die weiteren Gehölzbrütenden Vögel weitere Nisthilfen angebracht.

Durch den Wegfall der Nester kommt es zu einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG. Durch das Anbringen von Nisthilfen können die Beeinträchtigungen der betroffenen Arten weitgehend vermieden werden.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

	<i>Beschreibung / Festsetzungsvorschlag</i>	<i>Zeitfenster</i>	<i>Artengruppe/ Ziel</i>
	Eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung, Anleitung und Dokumentation aller Artenschutzmaßnahmen ist für die Zeit von einem Monat vor Baubeginn bis zum Abschluss aller baunachbereitenden Maßnahmen einzusetzen.	einen Monat vor Baubeginn bis	Fauna, Bäume
	Fäll- und Rodungsarbeiten sowie der Rückschnitt von Gehölzen dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.  Ein Abweichen von dieser Zeitvorgabe ist möglich, wenn durch einen Experten das Vorhandensein von genutzten Nestern, Jungvögeln oder Eiern im Eingriffsbereich mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	1.Oktober bis 28. Februar	Brutvögel
	Vor der Fällung sind die betroffenen Bäume auf potenziell als Brutplatz oder Quartier geeignete Baumhöhlen und ggf. einen Besatz durch Brutvögel, Fledermäuse und den Eremiten zu untersuchen.	Vor der Fällung	Fledermäuse Brutvögel Eremit
	Für die Außenbeleuchtung sind dimmbare LED-Lampen mit einer Lichtfarbe von maximal 3000 Kelvin und bodenwärts gerichteter Abstrahlung zu verwenden.	Abschluss der Bauarbeiten	Fledermäuse u. a. nachtaktive Tiere



#### **4.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

	<i>Beschreibung / Festsetzungsvorschlag</i>	<i>Zeitfenster</i>	<i>Artengruppe/ Ziel</i>
	<p>Für baumbewohnende Höhlen- bzw. Spaltenbrüter sind Nisthilfen in den umgebenden Gehölzbeständen anzubringen, um die ökologische Funktion geschädigter Brutplätze innerhalb des Plangebietes zu erhalten.</p> <p>Als Ersatz für den Verlust von Brutplätzen des Feldsperlings, sind zwei für Feldsperlinge geeignete Nisthilfen an Bäumen im Plangebiet anzubringen.</p> <p>Als Ersatz für den Verlust eines Neststandortes weiterer Gehölbrüter sind 4 für diese Arten geeignete Nisthilfen fachgerecht an geeigneten Baumstandorten innerhalb des Plangebietes anzubringen.</p>	Vor Beginn der Fällungsarbeiten	Brutvögel

## 5 Literaturverzeichnis

- BAUER, H-G. et. al. (2012). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Wiebelsheim.
- BauGB. (2017). *Baugesetzbuch i. d. F. d B. v. 3. November 2017*.
- BfN. (2007). *Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie*. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- BfN. (2021). *Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*. (Bundesamt für Naturschutz, Herausgeber)
- BNatSchG. (2009). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zul. geänd. 2017*.
- EICHSTÄDT, W. et. al. (2006). *Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern*. Friedland.
- FFH-RL. (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen*.
- FROELICH & SPORBECK. (2010). *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern*. Potsdam.
- GEDEON, K. et. al. . (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten*. Münster.
- LANA. (2010). *Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht*. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.
- LFA Fledermausschutz M-V. (2021). [www.lfa-fledermausschutz-mv.de](http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de). Von <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de> abgerufen
- LUNG. (2013). *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern*. Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG. (2018). *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) - Neufassung*. Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG. (2020). *Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern*. (N. u.-V. Landesamt für Umwelt, Herausgeber) Abgerufen am 2019
- LUNG M-V. (2021). *Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie*. (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) Von [https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm) abgerufen
- MULV. (2014). *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns*. Schwerin: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.
- NABU LAG Weißstorchschutz M-V. (2021). *NABU Stoeche MV*. Von <https://www.nabu-stoeche-mv.de> abgerufen
- NatSchAG M-V. (2010). *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. zul. geänd. 2016*.
- PETERSEN, B. E. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der*. Bonn.
- VÖCKLER, F. (2014). *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Greifswald.
- Vogelschutzrichtlinie. (2010). *Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), Inkrafttreten am 15. Februar 2010*.

## 6 Anhang

### 6.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<b>Amphibien</b>							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	- 2
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	.	- 1
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	.	- 1
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	.	- 2
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	.	.	.	- 2
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	.	- 2
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	- 1
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	- 1
Triturus cristatus	Kammolch	x	2	-	-	.	- 2
<b>Reptilien</b>							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	- 1
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	-	-	-	- 2
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	- 1
<b>Fledermäuse</b>							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	-	-	-	- 1
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	- 1
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	po	x	.	x
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	-	- 1
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	- 1
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	-	-	-	- 2
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	- 1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	- 1
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	po	x	-	x
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	- 1
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	po	x	-	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	-	-	-	- 2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	po	x	-	x
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x		-	-	.	- 2
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	-	-	-	- 2
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x		-	-	-	- 1
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	x	1	-	-	-	- 1
<b>Weichtiere</b>							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	- 1
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- 1
<b>Libellen</b>							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	- 2
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	x		-	-	-	- 1
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	- 1
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	- 1
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	- 1
Sympetma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	- 1
<b>Käfer</b>							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	- 1
Dytiscus latissimus	Breitrand	x		-	-	-	- 1
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	x		-	-	-	- 1
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	- 1
<b>Falter</b>							
Euphydryas maturna	Eschen Scheckenfalter	x	1	-	-	-	- 1
Lopinga achine	Gelbringfalter	x	0	-	-	-	- 1
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	- 1
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	- 1
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	x	0	-	-	-	- 1
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	- 2
<b>Meeressäuger</b>							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<b>Landsäuger</b>							
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	- 1
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	- 1
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster		1	-	-	-	- 1
Felis sylvestri	Wildkatze		0	-	-	-	- 1
Lutra lutra	Fischotter	x	2	-	-	-	- 2
Lynx lynx	Eurasischer Luchs		0	-	-	-	- 1
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	- 1
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz		0	-	-	-	- 1
Sicista betulina	Waldbirkenmaus		0	-	-	-	- 1
Ursus arctos	Braunbär		0	-	-	-	- 1
<b>Fische</b>							
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör		0	-	-	-	- 1
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	- 1
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel		0	-	-	-	- 1
<b>Gefäßpflanzen</b>							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	- 1
Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2	-	-	-	- 1
Botrychium multifidum	Einfacher Rautenfarn		0	-	-	-	- 1
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel		0	-	-	-	- 1
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R	-	-	-	- 1
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	- 1
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2	-	-	-	- 1
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	- 1
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle			-	-	-	- 1
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	x	0	-	-	-	- 1
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	x	0	-	-	-	- 1
<b>Moose</b>							
Dicranum viride	Grünes Beesenmose		0	-	-	-	- 1
Hamatocaulis vernicosus	Firnsglänzendes Sichelmoos		1	-	-	-	- 1

Erläuterungen:

- 1 Die Art kommt nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (vgl. Range-Karten des BfN 2007)
- 2 Die Art tritt laut Range-Karten im Bereich des Messtischquadranten auf, ihr Vorkommen ist auf Grund ihrer Lebensraumanprüche und der vorhandenen Strukturen sehr unwahrscheinlich (vgl. Range-Karten des BfN 2007)
- 3 Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten sind nicht zu erwarten.

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen

der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- V Vorwarnliste
- R extrem selten, in der RL nicht gelistet

Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

## 6.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				-	-	-	_ 2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				-	-	-	_ 2
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	-	-	-	_ 1
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		-	-	-	_ 2
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	_ 1
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					-	-	-	_ 2
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x		-	-	-	_ 1
<i>Acrocephalus scipaceus</i>	Teichrohrsänger					-	-	-	_ 2
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					-	-	-	_ 2
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	x	x			-	-	-	_ 1
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					-	-	-	_ 1
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					-	-	-	_ 1
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					-	-	-	_ 2
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	3	-	-	-	_ 2
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-	-	-	_ 1
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	-	-	-	_ 1
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	-	-	-	_ 2
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					-	-	-	_ 1
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					-	-	-	_ 2
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	-	-	-	_ 1
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					-	-	-	_ 1
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans					-	-	-	_ 1
<i>Anser anser</i>	Graugans					-	-	-	_ 1
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-	-	-	_ 1
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-	-	-	_ 1
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					-	-	-	_ 1
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					-	-	-	_ 1
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	-	-	-	_ 2
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					po	x	-	x

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Apus apus	Mauersegler					-	-	-	_ 1
Aquila chrysaetus	Steinadler				0	-	-	-	_ 1
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		1	-	-	-	_ 1
Ardea cinerea	Graureiher					-	-	-	_ 1
Asio flammeus	Sumpfohreule	x	x		0	-	-	-	_ 1
Asio otus	Waldohreule	x				po	x	-	x
Athene noctua	Steinkauz	x			1	-	-	-	_ 1
Aythya ferina	Tafelente				2	-	-	-	_ 1
Aythya fuligula	Reiherente				3	-	-	-	_ 1
Aythya marila	Bergente					-	-	-	_ 1
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	0	-	-	-	_ 5
Bonasa bonasia	Haselhuhn		x		0	-	-	-	_ 5
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	1	-	-	-	_ 1
Branta canadensis	Kanadagans					-	-	-	_ 1
Branta leucopsis	Weißwangengans					-	-	-	_ 1
Bubo bubo	Uhu	x	x		1	-	-	-	_ 1
Bucephala clangula	Schellente					-	-	-	_ 1
Burhinus oedicephalus	Triel				0	-	-	-	_ 1
Buteo buteo	Mäusebussard	x				-	-	-	_ 2
Buteo lagopus	Rauhfußbussard					-	-	-	_ 4
Calidris alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	_ 1
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	_ 1
Carduelis cannabina	Bluthänfling					po	x	-	x
Carduelis carduelis	Stieglitz					po	x	-	x
Carduelis chloris	Grünfink					po	x	-	x
Carduelis flammea	Birkenzeisig					-	-	-	_ 1
Carduelis spinus	Erlenzeisig					-	-	-	_ 1
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			x		-	-	-	_ 1
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					-	-	-	_ 2
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					po	x	-	x
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer					-	-	-	_ 1
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x		-	-	-	_ 2



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	-	-	-	-1
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x			-	-	-	-1
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	-1
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3	-	-	-	-2
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		x		1	-	-	-	-1
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					-	-	-	-4
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	-	-	-	-5
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		x			-	-	-	-2
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		x		1	-	-	-	-1
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					-	-	-	-4
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		x		1	-	-	-	-2
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente					-	-	-	-2
<i>Coccythraustes coccythraustes</i>	Kernbeißer					-	-	-	-6
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					-	-	-	-1
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					-	-	-	-1
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					po	x	-	x
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					po	x	-	x
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähé/ Nebelkrähé					-	-	-	-1
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähé				3	-	-	-	-1
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	-	-	-	-1
<i>Cotunix cotunix</i>	Wachtel					-	-	-	-2
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x		-	-	-	-1
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					-	-	-	-2
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					-	-	-	-1
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		-	-	-	-1
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					-	-	-	-2
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					-	-	-	-6
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht					-	-	-	-2
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht					-	-	-	-1
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht					-	-	-	-2
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		-	-	-	-2
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer			x		-	-	-	-2

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x		-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer					-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					po	x	x	x
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			V	-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				-	-	-	- <sup>4</sup>
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					po	x	-	x
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-	-	-	- <sup>4</sup>
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V	-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	2	-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x		-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					po	x	-	x
<i>Gavia arctica</i>	Prachtttaucher					-	-	-	- <sup>4</sup>
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher					-	-	-	- <sup>4</sup>
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x			-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	-	-	-	- <sup>5</sup>
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	-	-	-	- <sup>5</sup>

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Larus argentatus	Silbermöwe					-	-	-	_ 1
Larus canus	Sturmmöwe				3	-	-	-	_ 1
Larus fuscus	Heringsmöwe					-	-	-	_ 1
Larus marinus	Mantelmöwe				2	-	-	-	_ 1
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		2	-	-	-	_ 1
Larus minutus	Zwergmöwe					-	-	-	_ 1
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	-	-	-	_ 1
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	-	-	-	_ 1
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					-	-	-	_ 2
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x		-	-	-	_ 1
Locustella naevia	Feldschwirl					-	-	-	_ 2
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel					-	-	-	_ 1
Lullula arborea	Heidelerche		x	x		-	-	-	_ 2
Luscinia luscinia	Sprosser					-	-	-	_ 2
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					po	x	-	x
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x		-	-	-	_ 1
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			x		-	-	-	_ 4
Melanitta fusca	Samtente					-	-	-	_ 1
Melanitta nigra	Trauerente					-	-	-	_ 5
Mergellus albellus	Zwergsäger					-	-	-	_ 4
Mergus merganser	Gänsesäger				2	-	-	-	_ 1
Mergus serrator	Mittelsäger					-	-	-	_ 1
Merops apiaster	Bienenfresser			x		-	-	-	_ 1
Milvus migrans	Schwarzmilan		x		V	-	-	-	_ 2
Milvus milvus	Rotmilan		x			-	-	-	_ 2
Motacilla alba	Bachstelze					-	-	-	_ 2
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V	-	-	-	_ 1
Motacilla citreola	Zitronenstelze					-	-	-	_ 1
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V	-	-	-	_ 2
Muscicapa striata	Grauschnäpper					-	-	-	_ 2
Netta rufina	Kolbenente					-	-	-	_ 1
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher					-	-	-	_ 1

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	-	-	-	- 1
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	-	-	-	- 2
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					-	-	-	- 2
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			-	-	-	- 1
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					-	-	-	- 1
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					-	-	-	- 2
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					po	x	-	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					-	-	-	- 2
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					po	x	-	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					-	-	-	- 2
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse					-	-	-	- 2
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling				V	po	x	-	x
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	po	x	x	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	-	-	-	- 2
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x		V	-	-	-	- 2
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-	-	-	- 1
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					-	-	-	- 4
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					-	-	-	- 1
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	- 1
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					-	-	-	- 2
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					-	-	-	- 2
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					po	x	-	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					po	x	-	x
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					-	-	-	- 2
<i>Pica pica</i>	Elster					po	x	-	x
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		-	-	-	- 1
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	3	-	-	-	- 1
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	1	-	-	-	- 4
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					-	-	-	- 4
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	-	-	-	- 2
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x		-	-	-	- 1
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x		-	-	-	- 1

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	-	-	-	_ 1
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		-	-	-	_ 1
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn					-	-	-	_ 1
Prunella modularis	Heckenbraunelle					-	-	-	_ 2
Psittacula krameri	Halsbandsittich					-	-	-	_ 1
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					-	-	-	_ 2
Rallus aquaticus	Wasserralle					-	-	-	_ 1
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	-	_ 1
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					-	-	-	_ 2
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					-	-	-	_ 2
Remiz pendulinus	Beutelmeise					-	-	-	_ 1
Riparia riparia	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	_ 2
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					-	-	-	_ 1
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen					-	-	-	_ 1
Scolopax rusticola	Waldschnepfe					-	-	-	_ 2
Serinus serinus	Girlitz					-	-	-	_ 2
Sitta europaea	Kleiber					po	x	-	x
Somateria mollissima	Eiderente					-	-	-	_ 1
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	_ 1
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	_ 1
Streptopelia decaocto	Türkentaube					-	-	-	_ 2
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			3	-	-	-	_ 1
Strix aluco	Waldkauz	x				po	x	-	x
Sturnus vulgaris	Star					po	x	-	_ 2
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					-	-	-	_ 2
Sylvia borin	Gartengrasmücke					po	x	-	x
Sylvia communis	Dorngrasmücke					-	-	-	_ 2
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					-	-	-	_ 2

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x			-	-	-	- <sup>4</sup>
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	-	-	-	- <sup>1</sup>
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					-	-	-	- <sup>2</sup>
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					-	-	-	- <sup>4</sup>
<i>Turdus merula</i>	Amsel					po	x	x	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					po	x	-	x

Erläuterungen:

- 1 Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (vgl. EICHSTAEDT et.al. 2006, LUNG 2010)
- 2 Die Art tritt als Brutvogel im Bereich des Messtischquadranten auf, geeignete Brutbiotope sind im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.
- 3 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich auf. Sie kommt im UG nachgewiesenermaßen nicht vor.
- 4 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Aufgrund der Habitatausstattung im UG kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.
- 5 Die Art ist in M-V gem. RL ausgestorben oder verschollen.
- 6 Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten sind nicht zu erwarten.
- 7 Die Art ist aufgrund der Lebensraumstrukturen ausschließlich als gelegentlicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der

RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)